

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 31.689/2

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 16. Mai 2001 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "über die Dienste mit getrennter Geschäftsführung im Gemeinschaftsunterrichtswesen" abzugeben, hat am 19. September 2001 folgendes Gutachten abgegeben :

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Titel

Der Titel wäre besser wie folgt abgefaßt :

"Erlaß der Regierung zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 29. Dezember 1984 über die finanzielle und materielle Verwaltung der Dienste mit autonomer Geschäftsführung im staatlichen Unterrichtswesen."

Würde der entworfene Titel aufrechterhalten, trüge nämlich der entworfene Text genau denselben Titel wie der, den Artikel 1 des Entwurfs dem Erlaß vom 29. Dezember 1984 gibt.

Dem Beauftragten des Ministers zufolge ist diese Bemerkung begründet.

Präambel

Absatz 2 ist wie folgt abzufassen :

"Aufgrund des Sanierungsgesetzes vom 31. Juli 1984, insbesondere des Artikels 83, abgeändert durch den königlichen Erlaß Nr. 454 vom 29. August 1986 und durch den königlichen Erlaß Nr. 456 vom 10. September 1986, und des Artikels 84;"

Die Absätze 3 und 5 bis 7 bilden keine Rechtsgrundlage und sind demzufolge auszulassen.

Das Datum des Einverständnisses des Minister-Präsidenten, der für den Haushalt zuständig ist, muß angegeben werden. Gleichfalls sind das Datum und die Nummer des Gutachtens des Staatsrates zu erwähnen.

Da Artikel 84 des Sanierungsgesetzes vom 31. Juli 1984 bestimmt, daß die Regierung auf Vorschlag der Minister für Unterricht, Finanzen und Haushalt, die organisierenden Bestimmungen festlegt, welche auf die finanzielle und materielle Verwaltung der Staatsdienste mit getrennter Geschäftsführung Anwendung finden, müssen die Vorschlags- und Ausführungsformeln derart ergänzt werden, daß die Beteiligung des Minister-Präsidenten, zuständig für Haushalt und Finanzen, an der Verabschiedung des entworfenen Textes erwähnt wird.

Verfügender Teil

Artikel 1

Da der Titel des königlichen Erlasses vom 29. Dezember 1984 über die finanzielle und materielle Verwaltung der Dienste mit autonomer Geschäftsführung im staatlichen Unterrichtswesen nie abgeändert worden ist, ist die Angabe der im einleitenden Satz erwähnten Abänderungstexte auszulassen.

Artikel 2

Zur Gliederung eines Artikels sollten keine Gedankenstriche benutzt werden, da die darin enthaltenen Bestimmungen bei einer eventuellen Abänderung schwer zu identifizieren wären. Demzufolge ist der Artikel in Nr. 1., 2., usw. zu gliedern.

Artikel 4

Zum Artikel 4 des Entwurfs hat der Beauftragte des Ministers Folgendes erklärt :

"L'article 4 du présent arrêté contient des dispositions d'abrogation. Les numéros 1 et 2 concernent (...) deux arrêtés de 1967. Ces deux arrêtés fixent les règles de calcul de la dotation en ce qui concerne la cuisine (restauration), l'entretien et le transport. Comme le présent arrêté contient de nouvelles dispositions (voir les deux annexes), il faut évidemment abroger les arrêtés de 1967."

.../...

Gemäß den Regeln der Gesetzgebungstechnik darf das Erlassen von Vorschriften, die einem Erlass gleichkommen, nicht mittels Anlagen zu einem Erlass über das öffentliche Rechnungswesen geschehen. Es wäre ratsamer gewesen, zunächst den in Artikel 4, Nr. 1., des Entwurfs erwähnten Erlass abzuändern und danach die entworfenen Anlagen den Abänderungen, die dieser Erlass somit erfahren hätte, anzupassen.

Wollen die Verfasser des Entwurfs den Königlichen Erlass vom 10. November 1967 zur Festlegung der Regeln für die Berechnung der Dauer der zu berücksichtigenden Leistungen im Bereich der Heizung und der Schülerbeförderung in den Unterrichtseinrichtungen des Staates, der in Artikel 4, 2. des Entwurfs erwähnt wird, abändern, so ist von vornherein zu bemerken, dass Artikel 3 dieses Königlichen Erlasses durch den Königlichen Erlass Nr. 210 vom 23. September 1983 ersetzt worden ist; letzterer Königlicher Erlass hat auch einen Artikel 3bis in diesen Königlichen Erlass eingefügt. Diese Bestimmungen können nicht durch einen gewöhnlichen Königlichen Erlass aufgehoben, bzw. abgeändert werden.

Anlagen ⁽¹⁾

1. Was die Anlagen betrifft, wurde dem Beauftragten des Ministers folgende Frage gestellt :

"Les différentes allocations mentionnées dans les annexes (notamment allocation pour utilisation des transports en commun, surveillance du temps de midi, indemnité kilométrique ...) sont-elles déjà prévues par d'autres textes applicables à l'enseignement organisé par la Communauté germanophone et au centre PMS, ou bien ces allocations sont-elles instituées ou modifiées par l'arrêté en projet ?

⁽¹⁾ Dem entworfenen Erlass sind zwei Anlagen beigelegt. Der Titel der ersten Anlage lautet "Haushaltsplanung (für alle Schulen, mit Ausnahme der Institute für schulische Weiterbildung, und das PMS-Zentrum)". Diese Anlage umfaßt zwölf Anlagen und "Erläuterungen zu den Anlagen". Der Titel der zweiten Anlage lautet "Haushaltsplanung (für die Institute für schulische Weiterbildung)". Diese Anlage umfaßt eine Anlage.

Dans la deuxième hypothèse, voudriez-vous identifier exactement les innovations ou modifications apportées par le texte en projet, en indiquant chaque fois la base décrétable permettant l'instauration des allocations en cause ?".

Der Beauftragte des Ministers hat folgendermaßen geantwortet :

"La surveillance de midi est réglée par le décret du 26 avril 1999 sur l'enseignement fondamental. Les autres allocations (montants, normes etc.) sont réglé(e)s par le présent arrêté."

Diese Antwort ist aus folgenden Gründen unbefriedigend.

Zuerst ist zu bemerken dass, wie aus dessen Titel hervorgeht, das Dekret vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen ⁽²⁾ ausschließlich das Regelgrundschulwesen betrifft, während der entworfene Text das ganze gemeinschaftliche Schulwesen und das Psycho-medizinisch-soziale Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum Gegenstand hat ⁽³⁾.

Ferner werden einige der in den Anlagen des Entwurfs erwähnten Zulagen (Beteiligung an den Beförderungskosten, Kosten für Schulgesundheitsvorsorge ...) durch andere Texte als den entworfenen Erlass geregelt. Dies geht insbesondere aus den zwei Bezugsvermerken der Präambel des entworfenen Erlasses hervor, in denen auf den königlichen Erlass vom 18. November 1991 zur Regelung der Beteiligung des Staates und verschiedener gemeinnütziger Vereinigungen an den Fahrtkosten des Personals und auf den Erlass der Regierung vom 14. September 1994 zur Festlegung einer zeitweiligen Regelung für die Schulgesundheitsvorsorge in der Deutschsprachigen Gemeinschaft hingewiesen wird.

Schließlich können die Anlagen - beispielsweise die, welche die Zulagen für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel oder das Kilometergeld zum Gegenstand haben - selbstverständlich keine entsprechenden Forderungen zugunsten der

⁽²⁾ Belgisches Staatsblatt vom 6. Oktober 1999.

⁽³⁾ Darüber hinaus scheint Artikel 77 dieses Dekrets, aufgrund dessen die Regierung die Modalitäten der Mittagsaufsicht festlegt, bisher zu keiner Ausführungsmaßnahme Anlaß gegeben zu haben.

betroffenen Personalmitglieder entstehen lassen. Diese Zulagen, die das Besoldungsstatut der Personalmitglieder anbelangen, können nur nach gewerkschaftlicher Beratung eingeführt werden. Demzufolge sind diese Posten nur dann in den Haushaltsplanentwurf einzutragen, wenn die Zahlung der entsprechenden Zulagen schon in anderen Texten vorgesehen ist.

Schlussfolgernd müssen die Zulagen, die keine Rechtsgrundlage haben, sowie die Beträge der andere Zulagen, aus den Anlagen ausgelassen werden.

2. In beiden Anlagen ist, unter "A. Laufende Verrichtungen", "B. Kapitalverrichtungen" bzw. "C. Laufende Verrichtungen im Auftrag Dritter" ⁽⁴⁾, unter dem Titel "Einnahmen", jeweils der Posten "Überträge" zu streichen. Wie die Gesetzgebungsabteilung es nämlich im Gutachten 30.849/4, das sie am 24. Januar 2001 über einen Entwurf eines Erlasses "über die Dienststelle mit getrennter Geschäftsführung Sport-, Freizeit- und Touristikzentrum Worriken" gegeben hat, in Erinnerung gebracht hat, "[dürfen] die Überträge des vorherigen Haushaltsjahres [...] nicht in die Einnahmen eingetragen werden, sonst würden dieselben Einnahmen wenigstens zweimal im Laufe von verschiedenen Haushaltsjahren gebucht. [...] Die Überträge werden jedoch in den Jahresabschluß der Dienststelle als Rücklage aufgenommen werden müssen".

3. In der Anlage 1 scheint das System der Anlage 1 (Teil 2) nicht anwendbar, insofern es die Angabe der Mitglieder des Arbeitspersonals vorsieht, die im Jahr X versetzt worden sind, eine Laufbahnunterbrechung oder einen Urlaub in Anspruch genommen haben, wegen Krankheit oder aufgrund eines Unfalls abwesend gewesen sind, da aufgrund des Artikels 3 des Entwurfs die Haushaltsplanung bis zum 15. März des Jahres X-1 dem Minister zur Genehmigung vorgelegt werden muß.

⁽⁴⁾ Im französischen Text des Entwurfs ist zu lesen : "Opérations pour ordre".

4. Was die "Erläuterungen zu den Anlagen" betrifft, die am Ende der Anlage 1 enthalten sind, ist zu bedauern, daß sie die präzisen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen nicht erwähnen, die zur Ausführung gebracht werden sollen⁽⁵⁾. Es wird auf die Vorbehalte hingewiesen, welche diesbezüglich schon oben unter Punkt 1 formuliert wurden.

5. Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, daß in der zweiten Anlage, unter B "Kapitalverrichtungen", B1 "Einnahmen", nach "Funktionsdotation", nicht "(Anlage 12)", sondern "(Anlage 1)" zu lesen ist.

6. Die eine oder die andere Anlage muß mit folgendem Vermerk versehen werden :

"Gesehen, um dem Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom ... zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 29. Dezember 1984 über die finanzielle und materielle Verwaltung der Dienste mit autonomer Geschäftsführung im staatlichen Unterrichtswesen beigelegt zu werden" ⁽⁶⁾.

⁽⁵⁾ Siehe, zum Beispiel, die Erläuterung zur Anlage 3 : "Im Gemeinschaftsunterrichtswesen findet die im subventionierten Unterrichtswesen geltende Regelung bezüglich der Finanzierung der Mittagsaufsicht Anwendung". Aus der Darstellung unter vorstehendem Punkt 1 geht hervor, daß diese Behauptung nicht genau mit der geltenden Rechtslage übereinstimmt.

⁽⁶⁾ Cf. vorstehende Bemerkung über den Titel des Entwurfs.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Frau	M.-L.	WILLOT-THOMAS,	Kammervorsitzender, Vorsitzender,
den Herrn	Y. P.	KREINS, LIÉNARDY,	Staatsräte,
	F.	DELPÉRIÉE,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	B.	VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn Y. HOUYET, beigeordnetem Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

M.-L. WILLOT-THOMAS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN